



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Ueli Bieri
Direktwahl: 043 259 39 79
Unser Zeichen: Bie, (MAR), Kar

Sennenbach, öff. Gew.-Nr. 4.1
Archiv: G 2 k (G 24)
WB-Nr. 142898

Projektfestsetzung vom 29. Jan. 2015

Sennenbach. Umlegung und Wiedereindolung. Gewässerraumfestlegung.

Gemeinde	Dietikon
Betroffene/r	Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 33, 8953 Dietikon
Lage	Parzelle Nr. 11237, Koordinaten 671735 / 250239 bis 671802 / 250264
Massgebende Unterlagen	Längenprofil 1 : 500, Situation 1 : 500 vom 22. 7. 2014 Bericht vom 3. 7. 2014 Gewässerraumfestlegung Situation 1 : 500 vom 15. 10. 2014 Gewässerraumfestlegung Kurzbericht vom 15. 10. 2014
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Die Stadt Dietikon ersucht um Bewilligung zur Umlegung des eingedolten Sennenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, im Bereich des Baugrundstücks Kat.-Nr. 11237. Der eingedolte Sennenbach quert das Baugrundstück diagonal und verhindert in seiner bisherigen Lage eine bauliche Nutzung der Parzelle.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, kann die Behörde jedoch Ausnahmen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG). Im Rahmen der Projektierung wurde die Ausdolung des Bachs im Projektabschnitt geprüft.

Dabei ergab eine umfassende Abwägung sowohl der öffentlichen, insbesondere des Hochwasser-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes, als auch der privaten Interessen, dass die Offenlegung des Bachs in einem solch kleinen Abschnitt zu einer Verschlechterung der bisherigen Verhältnisse führen würde. Den geringfügigen Verbesserungen im Gewässer- und Naturschutz stehen verhältnismässig grosse Verluste von Fruchtfolgeflächen zweiter Güte, die Verminderung der Hochwassersicherheit aufgrund der Verklausungsgefahr im neu zu schaffenden Einlaufbauwerk sowie die Wassererwärmung im offenen Bachlauf entgegen. Überdies gilt es zu beachten, dass der gesamte übrige Bachlauf eingedolt bleibt und der kurze Bachabschnitt in keiner Weise mit anderen naturnahen Lebensräumen vernetzt werden kann. Schliesslich führt die Verlegung und Wiedereindolung zu einer raumplanerisch vorteilhafteren Lösung und die privaten Interessen am ungeschmälernten Eigentum und an der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens werden besser gewahrt. Vor diesem Hintergrund ist die Wiedereindolung des Sennenbachs im betroffenen kurzen Abschnitt zu bewilligen.

Der neue Leitungsabschnitt weist eine deutlich höhere Durchflusskapazität auf als die bestehenden Haltungen oberhalb und unterhalb des Projektabschnitts. Er stellt bei Hochwasser keinen Engpass dar. Die bestehende Eindolung genügt bereits zur Ableitung eines Hochwassers hundertjähriger Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀). Die vorgesehene Dimensionierung genügt demnach, um die massgebende Hochwassermenge abzuleiten.

Die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b und e GSchG können demnach für die Verlegung und Wiedereindolung erteilt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den betroffenen Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es wurde daher auf die Durchführung des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 WWG verzichtet. Das schriftliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer zum Projekt und zur Gewässerraumausscheidung liegt vor.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend. Für Gewässerräume über eingedolten Gewässern bestehen gemäss Gewässerschutzverordnung keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 23. Oktober 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1 : 500, vom 15. Oktober 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) wurde dem AWEL, Abteilung Wasserbau, mit den Gesuchsunterlagen bereits eingereicht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt zur Verlegung des Sennenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 11237 und 12061 wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Die Auflagen und Bedingungen gemäss Verfügung des Infrastrukturvorstands der Stadt Dietikon vom 6. August 2014 sind einzuhalten.
3. Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Ueli Bieri, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 39 79, mitzuteilen.
4. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
5. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Ueli Bieri, ist zu einer Abnahme einzuladen.
6. Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
7. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch, Tel. 044 833 04 40) ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
8. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
9. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
10. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum zum Sennenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, im Projektabschnitt gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, vom 15. Oktober 2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 23. Oktober 2014 festgelegt.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Dem neuen Verlauf des Sennenbachs ist auf seiner ganzen Länge von etwa 100 m weiterhin der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Dietikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen des Sennenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 33, 8953 Dietikon

– Staatsgebühr :	Fr. 640.--	(Konto 104181 / 85277.71.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.--</u>	(Konto 104181 / 85277.71.000)
Total	Fr. 760.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

a) Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 33, 8953 Dietikon, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Gewässerraumfestlegung Situation 1 : 500 vom 15. 10. 2014
- Gewässerraumfestlegung Kurzbericht vom 15. 10. 2014

b) Ugo Triaca, Holzstattstrasse 10, 8953 Dietikon (Einschreiben), Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

c) Albert Triaca, Alte Kindhauserstrasse 4, 8953 Dietikon, Beilagen:

- Gewässerraumfestlegung Situation 1 : 500 vom 15. 10. 2014

d) Anna Fischer-Bugmann und Hans Fischer, Schöneeggstrasse 132, 8953 Dietikon Beilagen:

- Gewässerraumfestlegung Situation 1 : 500 vom 15. 10. 2014

e) Aqua-Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen

f) WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

g) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

h) Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH, Eichstrasse 29, 8045 Zürich

i) ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

- j) Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- k) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef